

Themen

Sozialwirtschaft und
Non-Profit-Unternehmen

**Reform des Gemein-
nützigkeitsrechts**
Neue Möglichkeiten der
Zusammenarbeit und
weitere AO-Änderungen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Das neue Jahr wartet in Form des Jahressteuergesetzes 2020 nicht nur mit vielfältigen Neuerungen etwa im Einkommen- und Umsatzsteuerrecht auf, sondern es bringt auch eine **Reformierung des Gemeinnützigkeitsrechts**. Diese Teile des JStG sind überwiegend noch vor dem Jahreswechsel bereits in 2020 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber will mit der Reform zur Stärkung von gemeinnützigen Körperschaften und ehrenamtlich Tätigen beitragen. Er geht damit in die richtige Richtung; einzelne Fragen sind noch offen. Wir vermitteln Ihnen im Top-Thema-Beitrag dieses Themenhefts einen Überblick zu den vielfältigen Änderungen insbesondere der **Abgabenordnung**. Die Änderungen bieten viele neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Es lohnt daher, sich mit den Einzelheiten zu befassen.

Ein stets wichtiges Thema für gemeinnützige Körperschaften sind die **Gefahren aus Mittelfehlverwendungen**. Da es hierzu auch neue BFH-Rechtsprechung gegeben hat, widmen wir uns im folgenden Beitrag nochmals gesondert diesem Thema. Lesen Sie ab S. 7, inwieweit unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen ein hohes Gefährdungspotenzial verkörpern – bis hin zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Während die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts schon in Kraft ist, ist trotz eines im September vorgelegten Referentenentwurfs noch völlig offen, ob auch die lange angedachte **Reform des Stiftungsrechts** in 2021 kommt. Der vom BMJV vorgelegte Entwurf des Abschnitts zu Stiftungen im BGB, der zukünftig 36 (!) Vorschriften umfassen soll, die zudem noch von einem Stif-

tungsregistriergesetz mit weiteren 20 Paragrafen begleitet werden sollen, könnte zwar bereits am Ende des ersten Quartals 2021 verabschiedet werden. Aber mindestens genauso wahrscheinlich ist nach heutigem Kenntnisstand auch das Scheitern des Reformvorhabens in der laufenden Legislaturperiode; lesen Sie ab S. 8, was man erwarten darf.

Ein weiteres Thema ist die **Umsatzbesteuerung von Vergütungen** an Mitglieder von Kontrollorganen, z.B. Aufsichtsräte. Hierzu ist im Anschluss an neue EuGH-Rechtsprechung über aktuelle Entwicklungen zu berichten. Während sich die nationale Finanzgerichtsbarkeit bereits der neuen EuGH-Rechtsprechung angeschlossen hat, hält die Finanzverwaltung einstweilen an der Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern fest.

NPO, die Betreiber von **Stromerzeugungsanlagen** sind, sehen sich einer zunehmenden Fülle von Fragen bürokratischer bzw. behördlicher Art gegenüber: Inwieweit besteht ein Zusammenhang mit dem Marktstammdatenregister? Kennen Sie die verschiedenen Meldepflichten und erfüllen Sie diese? Wissen Sie, wer wann ein Messkonzept vorlegen muss? Die zutreffenden Antworten auf diese und weitere Fragen sind insbesondere Voraussetzung für die Inanspruchnahme von EEG-Privilegien. Einfacher wird es nicht. Lesen Sie dazu unseren Beitrag ab S. 13.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF



TOP-Thema

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts – Neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit und weitere Änderungen der AO

Inhalt

TOP-Thema

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts – Jahressteuergesetz 2020 mit vielfältigen Neuerungen in Kraft 4

Gemeinnützigkeitsrecht

Gefährdung der Gemeinnützigkeit bei unverhältnismäßig hohen Geschäftsführervergütungen – Mittel Fehlverwendung im Lichte neuer BFH-Rechtsprechung 7

Stiftungsrecht

Kommt die Reform des Stiftungsrechts 2021 oder kommt sie nicht? – Ein Zwischenruf 8

Steuerrecht

Umsatzbesteuerung von Aufsichtsratsvergütungen: Aktuelle Entwicklungen im Anschluss an neue EuGH-Rechtsprechung 10

Energiewirtschaft

NPO als Betreiber von Stromerzeugungsanlagen – EEG-Privilegien, Steuern und Umlagen 13

Kurz notiert

Wirksamkeit von Satzungsänderungen 15

Besteuerung der Firmenwagenüberlassung auf dem EuGH-Prüfstand 16

TOP-THEMA

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Jahressteuergesetz 2020 mit vielfältigen Neuerungen in Kraft

Nachdem der Bundestag am 16.12.2020 und der Bundesrat am 17.12.2020 das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) beschlossen haben, ist es in weiten Teilen bereits noch in 2020 bzw. zum 1.1.2021 in Kraft getreten. Das Bundesfinanzministerium hat dazu verlautbart, dass die im JStG 2020 enthaltene Reform des Gemeinnützigkeitsrechts zur Stärkung von gemeinnützigen Körperschaften und ehrenamtlich Tätigen beitragen soll. Nachfolgend werden die besonders wichtigen Änderungen vorgestellt.

1. Änderungen in der Abgabenordnung

Die in Art. 27 des JStG 2020 enthaltenen Regelungen zur Änderung der Abgabenordnung (AO) sind bereits vor dem Jahreswechsel einen Tag nach Verkündung im BGBl vom 28.12.2020 in Kraft getreten. Sie betreffen insbesondere zehn nachfolgend erläuterte Regelungsbereiche, die von Ergänzungen des Zweckkatalogs bis hin zur Einrichtung eines neuen Registers für Zuwendungsempfänger ab 2024 reichen.

1.1 Ergänzung bzw. Konkretisierung der gemeinnützigen Zwecke

§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO enthält den gesetzlichen Katalog gemeinnütziger Zwecke. Dieser wird durch das JStG 2020 wie folgt ergänzt bzw. konkretisiert:

- » Zu Nr. 8: Es wurde klargestellt, dass die Förderung des Umweltschutzes auch den **Klimaschutz** umfasst.
- » Zu Nr. 10: Während hier bisher Hilfen für „rassistisch“ Verfolgte Fördergegenstand waren, spricht das Gesetz jetzt von der Förderung von Hilfen für die „**rassistisch**“ Verfolgten. Daneben wurde die Förderung der Hilfen für Menschen, die aufgrund ihrer **geschlechtlichen Identität** oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, explizit in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke aufgenommen.
- » Zu Nr. 22: Die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege wurde um die Förderung der **Ortsverschönerung** ergänzt.
- » Zu Nr. 23: Ergänzend zum Amateurfunken ist nun auch die Förderung des **Freifunks** vorgesehen.
- » Neue Nr. 26: Der Katalog ist um die Förderung der

Unterhaltung und Pflege von **Friedhöfen** und die Förderung der Unterhaltung von **Gedenkstätten** für nicht-bestattungspflichtige Kinder und Föten ergänzt worden.

1.2 Aufhebung der Mittelverwendungspflicht für kleine Körperschaften

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 AO gilt zukünftig nicht mehr für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen bis zu 45.000 €. Dies dürfte Diskussionen mit den Finanzbehörden über vorübergehende Mittelansammlungen erleichtern. Insgesamt sollten aber auch kleinere Körperschaften in diesem Sinne weiterhin auf die Mittelverwendung achten.

1.3 Unmittelbarkeit der Zweckerfüllung beim Zusammenwirken gemeinnütziger Körperschaften

Einen wesentlichen Kern der Reform stellen die Neuregelungen zur Unmittelbarkeit der Zweckerfüllung in § 57 AO dar. Dieser wurde nunmehr um zwei weitere Absätze ergänzt, mit denen der Gesetzgeber den Entwicklungen im gemeinnützigen Sektor hin zu stärkeren arbeitsteiligen Strukturen in Form von Kooperationen und Holdingkonstruktionen Rechnung trägt.

Nach dem neu in § 57 AO eingefügten Abs. 3 erfüllt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann *unmittelbar*, wenn sie satzungsgemäß mit mindestens einer anderen gemeinnützigen Körperschaft einen gemeinnützigen Zweck verwirklicht. Nach dieser Regelung kann z.B. auch eine ausgegliederte Servicegesellschaft (etwa die Wäscherei eines Krankenhauses) mit solchen Serviceleistungen unmittelbar gemeinnützige Zwecke erfüllen. Voraussetzung hierfür ist nunmehr, dass die Servicegesellschaft neben der Erfüllung der üblichen Anforderungen der Mustersatzung den gemeinnützigen Zweck durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Körperschaften in ihre Satzung aufnimmt.

Empfehlung: Diese Neuregelung kann vor allem im Falle von Holdingstrukturen Erleichterungen bei Abgrenzungsfragen rund um den steuerbefreiten Zweckbetrieb, die damit im Zusammenhang stehende Mittelverwendung



sowie z.B. hinsichtlich der Angemessenheit von Verrechnungspreisen nach sich ziehen. Gemeinnützige Körperschaften sollten daher prüfen, ob ggf. Satzungsänderungen geboten sind, um diese Erleichterungen zu nutzen.

1.4 Die gemeinnützige Holding

Ein weiterer Meilenstein in der Fortentwicklung des Gemeinnützigkeitsrechts ist die Ergänzung des § 57 AO um den neuen Absatz 4. Er lautet: „Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar ..., wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Körperschaften hält und verwaltet.“ Diese Neuregelung ist sehr zu begrüßen, da sie wesentliche Erleichterungen und Klarstellungen für die Gemeinnützigkeit der Obergesellschaft in einem gemeinnützigen Konzern beinhaltet.

Hinweis: Aber auch hier werden in der Praxis noch Zweifelsfragen zu klären sein: Ist z.B. der Abs. 4 anwendbar, wenn in einem gewissen Umfang auch Anteile an gewerblichen Kapitalgesellschaften gehalten werden?

1.5 Neuregelung der Mittelweitergaben

Während bisher die (vollständige) Beschaffung und Mittelweitergabe einer gemeinnützigen Körperschaft an eine andere gemeinnützige Körperschaft einerseits und die teilweise Mittelweitergabe andererseits in § 58 Nr. 1 bzw.

Nr. 2 AO unterschiedlich geregelt waren, sind nun beide Sachverhalte einheitlich in der neuen Nr. 1 des § 58 AO wie folgt normiert: „Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft einer anderen Körperschaft ... Mittel für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke zuwendet. ... Beabsichtigt die Körperschaft als einzige Art der Zweckverwirklichung, Mittel anderen Körperschaften ... zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen.“ Die bisherige Nr. 2 des § 58 AO entfällt ersatzlos.

Damit ist eine Mittelweitergabe – egal ob vollständig oder teilweise – unabhängig von der Zweckidentität von leistender und empfangender Körperschaft stets zulässig. Daneben ist wie bisher eine Satzungsklausel nur bei reinen Förderkörperschaften erforderlich.

Hinweis: Somit ist die Fördertätigkeit als „einzige Art der Zweckverwirklichung“ als eigenständiger gemeinnütziger Zweck nunmehr explizit im Gesetzestext verankert worden.

1.6 Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Mittelweitergaben ist mit dem neuen § 58a AO eine Vertrauensschutzregelung für Körperschaften, die ihre Mittel an eine andere gemeinnützige Körperschaft weitergeben, gesetzlich geregelt worden. Nach § 58a AO darf die weiterge-

bende Körperschaft grundsätzlich darauf vertrauen, dass die empfangende Körperschaft gemeinnützig ist und die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, wenn sie von der empfangenden Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung

- » entweder einen Freistellungsbescheid oder eine entsprechende Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erhält, dessen bzw. deren Datum nicht länger als 5 Jahre zurückliegt,
- » oder ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO vorliegt, dessen Datum nicht länger als 3 Jahre zurückliegt; dies gilt allerdings nur bei neu gegründeten Empfängerkörperschaften, denen die erstgenannten Bescheide bisher noch nicht erteilt worden sind.

Hinweis: Der Vertrauensschutz gilt nicht, wenn die zuwendende Körperschaft die Unrichtigkeit der vorgenannten Bescheide kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt oder selbst veranlasst, dass die Mittel für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

1.7 Feststellung nach § 60a AO

Die Erteilung eines Bescheids über die Feststellung gem. § 60a AO, dass die Körperschaft die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt, erfolgte bisher allein aufgrund einer formellen Satzungsprüfung durch das Finanzamt. Im Rahmen des JStG 2020 ist der § 60a AO nunmehr um einen neuen Abs. 6 ergänzt worden: Hiernach kann die Feststellung abgelehnt werden, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses Erkenntnisse vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt.

Hinweis: Diese Ergänzung soll offensichtlich Missbräuche verhindern; die Anwendung in der Praxis bleibt abzuwarten.

1.8 Anhebung der Bagatellgrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Gem. § 64 Abs. 3 AO in der bisher geltenden Fassung unterliegen die Ergebnisse von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer 35.000 € im Jahr nicht übersteigen. Diese Grenze wurde mit dem JStG 2020 auf 45.000 € angehoben.

1.9 Ergänzung des Katalogs der Zweckbetriebe

Der Katalog der Zweckbetriebe nach § 68 AO ist dahingehend ergänzt worden, dass als neuer Buchst. c die Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen in § 68

Nr. 1 AO aufgenommen wurde. Bisher konnte die Flüchtlingshilfe ein Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege gem. § 66 AO sein, so dass u.a. nachzuweisen war, dass es sich bei den betreuten Menschen um hilfsbedürftige Personen i.S. des § 53 AO handelt. Dies dürfte nun entfallen.

Hinweis: Allerdings verweist die neue Regelung auf § 66 Abs. 2 AO, der festlegt, dass die Hilfe nicht des Erwerbs wegen ausgeübt werden darf. Insofern ändert sich durch die Neuregelung praktisch nichts daran, dass ggf. erwirtschaftete Überschüsse in einem solchen Zweckbetrieb kritisch zu betrachten sind.

1.10 Einführung eines Registers der Zuwendungsempfänger ab 2024

Neben den vorgenannten, in Art. 27 des JStG enthaltenen Änderungen der AO, die noch Ende 2020 wirksam geworden sind, enthält das JStG 2020 in Art. 28 die Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters ab 1.1.2024. Nach dem dazu neu eingefügten § 60b AO soll zukünftig beim Bundeszentralamt für Steuern ein zentrales Register der gemeinnützigen Körperschaften geführt werden. Hierin soll u.a. auch das Datum des letzten Freistellungsbescheids bzw. des Feststellungsbescheids nach § 60a AO enthalten sein.

2. Änderungen im EStG und KStG

Ergänzend zu den vorgenannten Änderungen ist zu beachten, dass ab dem 1.1.2021 folgende Freibeträge bzw. Bagatellgrenzen gelten:

- » Die sog. **Übungsleiterpauschale** ist von 2.400 € auf 3.000 € p.a. angehoben worden.
- » Für die sog. **Ehrenamtspauschale** gilt nun der Grenzwert von 840 € p.a. (statt bisher 720 €).
- » Die bisherige Grenze von 200 € für den **vereinfachten Spendennachweis** ist um 100 € erhöht worden, sodass die Vereinfachung nun bei Zuwendungen angewendet werden kann, die 300 € nicht übersteigen.

Empfehlung

Eine nähere Befassung mit den Neuregelungen der Abgabenordnung lohnt sich; Ihr PKF-Partner steht Ihnen dabei gerne zur Seite. Neue Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich insbesondere für Holdingstrukturen. Auch für bereits bestehende Ober- und Servicegesellschaften sind neue Optionen verfügbar.

Gefährdung der Gemeinnützigkeit bei unverhältnismäßig hohen Geschäftsführervergütungen

Mittelfehlverwendung im Lichte neuer BFH-Rechtsprechung

Unverhältnismäßige Vergütungen an Vorstände und Geschäftsführer stellen Mittelfehlverwendungen dar, die zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen können (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Gemeinnützige Körperschaften, die ihren Geschäftsführern oder Vorständen eine Vergütung zahlen, müssen daher die Angemessenheit dieser Vergütungen im Blick behalten. In einem Urteil vom 20.3.2020 (Az.: V R 5/17) konkretisiert der BFH einige Kriterien für die Angemessenheitsprüfung. Außerdem stellt er klar, dass unbedeutende Fehlverwendungen nicht immer zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen (Bagatellvorbehalt).

1. Anforderungen an die Selbstlosigkeit einer gemeinnützigen Körperschaft

Eine steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft muss die Allgemeinheit selbstlos fördern und darf weder Mitglieder oder Gesellschafter noch Dritte durch „unverhältnismäßig hohe Vergütungen“ begünstigen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Die Beschränkung auf eine selbstlose Tätigkeit ist nach allgemeiner Auffassung ausschließlich wirtschaftlich zu verstehen. Die obere Grenze für die Angemessenheit der Vergütung ist im Einzelfall durch Schätzung (§ 162 AO) zu ermitteln.

Überhöhte Geschäftsführer- oder Vorstandsvergütungen verstoßen gegen dieses Drittbegünstigungsverbot und können zum Entzug der Steuerbegünstigung führen. Dies kann – insbesondere dann, wenn der Verstoß erst mit erheblichem zeitlichen Verzug erkannt wird – zu hohen Steuernachforderungen, Zinslasten und Haftungsansprüchen an die Organe der gemeinnützigen Körperschaft führen.

2. Prüfungskriterien gem. BFH-Rechtsprechung

Der BFH hat sich zur Beurteilung der von Geschäftsführergehältern bei steuerbegünstigten Einrichtungen in seinem am 20.8.2020 veröffentlichten Urteil vom 20.3.2020 (Az.: V R 5/17) geäußert. Nach seiner Auffassung kann für

die Beurteilung auf Grundsätze der Angemessenheitsprüfung im Rahmen der Beurteilung von verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) zurückgegriffen werden. „Unverhältnismäßigkeit“ i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO habe im Grundsatz dieselbe Bedeutung wie „Unangemessenheit“ i.S. des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG.

Hinweis: Die im Urteil aufgestellten Grundsätze sind auch im Hinblick auf andere Mitarbeiter und Organe wie Vorstände und Beiräte sowie bei sonstigen Geschäftsbeziehungen gemeinnütziger Körperschaften zu beachten, so z.B. bei Miet-, Pacht- und Darlehensverträgen.

Zur Feststellung einer vGA durch überhöhte Vergütungen eines Gesellschafter-Geschäftsführers kann dessen Gesamtausstattung dem BFH zufolge verglichen werden

- » entweder mit den Entgelten, die andere Geschäftsführer oder Arbeitnehmer der betreffenden Körperschaft beziehen (sog. interner Fremdvergleich),
- » oder mit den Entgelten, die unter gleichen Bedingungen an Fremdgeschäftsführer anderer Körperschaften gezahlt werden (sog. externer Fremdvergleich).

Beim externen Fremdvergleich können nach Auffassung des BFH bei gemeinnützigen Körperschaften als Vergleichsmaßstab auch Gehälter herangezogen werden, die von nicht steuerbegünstigten Einrichtungen für vergleichbare Tätigkeiten gezahlt werden. Es gebe keinen speziellen Arbeitsmarkt für gemeinnützige Organisationen, so dass diese bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit gewerblichen Unternehmen konkurrierten. Der BFH hält daher z.B. die Heranziehung von sog. allgemeinen Gehaltsstrukturuntersuchungen für zulässig und konkretisiert die Regeln für deren Anwendung (z.B. im Streitfall Berücksichtigung von besonderen Leistungen durch Heranziehung des oberen Quartils der in der Gesundheitsbranche üblichen Vergütungen, Berücksichtigung von Sicherheitszuschlägen oder in bestimmten Fällen auch von Abschlägen usw.).

3. Bagatellvorbehalt

Neben seiner Positionierung zu der bisher streitigen Frage der Anwendbarkeit von vGA-Grundsätzen hat der BFH u.a. auch erstmals deutlich klargestellt, dass nicht jeder Verstoß gegen das gemeinnützigkeitsrechtliche Mittelverwendungsverbot zur Entziehung der Gemeinnützigkeit führen darf, sondern für kleinere Verstöße ein sog. Bagatellvorbehalt gilt. Zu dessen Bestimmung stellt er auf absolute und auf relative Kriterien ab, ohne sich allerdings auf mehr als eine Bandbreite festzulegen.

Eine Mittelfehlverwendung von über 10.000 € halten die Münchener Richter für nicht mehr geringfügig. Eine Überschreitung von 3.000 € wurde im konkreten Fall für unschädlich angesehen.

Hinweis: Das Urteil wird weit über den entschiedenen Einzelfall hinaus Bedeutung haben.

Empfehlungen

Die Entscheidungsgrundsätze sollten bei sämtlichen neuen Vergütungsvereinbarungen beachtet werden. Auch in Bezug auf bestehende Verträge ist es ratsam, ihre Konformität mit den Kriterien zu überprüfen, die zur Vermeidung von vGA bei Gesellschafter-Geschäftsführern gelten. Die entscheidenden Faktoren des Prüfungsergebnisses sollten dokumentiert werden. Immerhin besteht ein gewisser Spielraum, denn der BFH weist auch darauf hin, dass es für die Prüfung der Angemessenheit von Geschäftsführerbezügen keine festen Regeln gibt. Darauf, dass die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung allerdings im Ernstfall von einer Bagatellüberschreitung nicht ausgehen, sollte man sich lieber nicht verlassen.

STIFTUNGSRECHT

Kommt die Reform des Stiftungsrechts 2021 oder kommt sie nicht?

Ein Zwischenruf

Mit einem Abstand von jeweils etwa zwei Jahren konnte die Stiftungswelt seit 2014 Zwischenstände zur Reform des Stiftungsrechts zur Kenntnis nehmen; schließlich kam es im September 2020 zur Veröffentlichung eines Referentenentwurfs (RefE) des BMJV mit wesentlich geänderten Vorschlägen zu einem neu gefassten Unterabschnitt des BGB zu Stiftungen, der zukünftig 36 Paragraphen umfassen soll – sowie außerdem einem Stiftungsregistergesetz mit weiteren 20 Paragraphen. Abweichend vom bisherigen Zweijahresrhythmus könnte bereits am Ende des ersten Quartals 2021 entweder über das Erreichen des nächsten „Meilensteins“ oder aber das Scheitern des Reformvorhabens in der laufenden Legislaturperiode zu berichten sein. Was darf man erwarten?

1. Vielfältige Kritik aus der Fachwelt zum RefE

Nachdem in 2014 der Einsatz

einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Stiftungsrechts beschlossen worden war, gab diese in 2016 einen ersten Bericht heraus. 2018 folgte dann ein konkreter Diskussionsentwurf mit detaillierten Formulierungsvorschlägen zu den §§ 80 ff. BGB-neu.

Bereits dieser erste Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat in 2018 einige Kritik der Fachwelt ausgelöst. Kurz zusammengefasst ging der Entwurf zwar grob in die richtige Richtung, enthielt aber eine Vielzahl von Details und Lücken, die mindestens als verbesserungsfähig angesehen wurden. Kritisiert wurde auch, dass die Ersetzung der Stiftungsverzeichnisse der Länder durch ein Stiftungsregister nicht vorgesehen war.

Weit darüber hinausgehend liegt mittlerweile zu dem im September 2020 vorgelegten RefE eine Vielzahl von über-



wiegend sehr kritischen Reaktionen aus der Wissenschaft sowie aus der Verbands- und der Beraterwelt vor.

Hinweis: Eine Sammlung von zehn Stellungnahmen (Stand 12.1.2021) stellt das Institut für Stiftungs- und Non-Profit-Recht-Recht der Bucerius Law School zur Verfügung (s.u. <https://www.law-school.de/forschung-fakultaet/institute-und-zentren/institut-fuer-stiftungsrecht-und-das-recht-der-non-profit-organisationen/publikationen>).

Moderate Kommentatoren attestieren den Autoren des RefE immerhin einen guten Willen. Andere sprechen davon, dass es sich um einen von Bürokraten für Bürokraten geschriebenen Gesetzestext handele, der ausschließlich deren eigene Vorstellungen und Wünsche im Hinblick auf ihre Aufsichtstätigkeit verwirkliche. Dementsprechend sei der Entwurf im Geiste einer obrigkeitstaatlichen Gängelei geschrieben. Darüber hinaus hätten die Verfasser den Überblick über ihr eigenes umfangreiches Regelwerk verloren, woraus eine Vielzahl weiterer gravierender (gemeint sind handwerkliche) Fehler resultiere. Man hoffe auf ein Scheitern der Reform und glaube an einen neuen Anlauf in der neuen Legislaturperiode (so z.B. nahezu wörtlich Prof. Ulrich Burgard, abrufbar unter <https://www.die-stiftung.de/stiftungsrecht/80-prozent-der-vorgeschlagenen-regelungen-sind-mangelhaft-90176/>; grundlegend auch die sog. „Hamburger Erklärung“ zur Stiftungsrechtsreform anlässlich der Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts 2020: https://www.law-school.de/fileadmin/content/law-school.de/de/units/inst_stiftungsrecht/pdf/Stellungnahme_zum_Referentenentwurf_final.pdf - Fassung 12.10.2020; s. ferner die Fassung vom 13.11.2020 in npoR 2021 S. 41).

Von einigen wenigen Mitwirkenden an dem Referentenentwurf wird die Kritik durchaus verstanden und sogar geteilt. Zusammengefasst heißt es von dort aber: „Über mehr war kein Konsens zu erzielen“.

2. Wesentliche Kritikpunkte im Überblick

Zu lang, zu unflexibel, zu rückwärtsgewandt, zu wenig Einfluss des Stifters – das sind zusammengefasst die wesentlichen Kritikpunkte, die u.a. in der sog. Hamburger Erklärung einzeln aufgeführt werden.

Bei aller berechtigter Kritik, die hier in wesentlichen Gesichtspunkten geteilt wird, ist dennoch nicht alles, was der Referentenentwurf zur Stiftungsrechtsreform enthält, aus inhaltlicher Sicht schlecht oder fachlich schlecht

gemacht. Die Darstellung der Einzelheiten würde den Rahmen dieses Themenhefts aber überschreiten.

3. Umsetzungswahrscheinlichkeit

Wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass der RefE in der gegenwärtigen Fassung Gesetz wird, lässt sich kaum prognostizieren. Angesichts aktuell drängender großer nationaler und auch internationaler Themen – genannt sei hier nur die Corona-Pandemie – werden die politischen Entscheidungsträger allerdings kaum zur intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung mit Fragen der Neuordnung des Stiftungsrechts bereit sein. Wie man u.a. an der seit 2014 währenden Dauer des Reformvorhabens erkennen kann, steht das Stiftungsrecht nicht ganz oben auf der Prioritätenliste der Parteien. Vor diesem Hintergrund und der fundamentalen Kritik der Fachwelt besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass der Gesetzgeber nach dem Motto „dann eben nicht“ verfährt und das Thema Stiftungsrechtsreform zumindest in die nächste Legislaturperiode verschiebt.

4. Besteht aktuell Handlungsbedarf für Stiftungen und Stifter?

Eine zentrale Forderung vieler Vertreter aus der Stiftungszene war und ist es, bei grundsätzlicher Beibehaltung des Ewigkeitsgedankens für Stiftungen die Einflussmöglichkeiten von Stiftern zu Lebzeiten etwas zu erhöhen. Falls die Stiftungsrechtsreform in etwa in der aktuellen Fassung zum Gesetz wird, ist allerdings das Gegenteil der Fall. Die Möglichkeiten von Stiftern, „ihrer“ Stiftung im Rahmen der Errichtung eine Verfassung nach den eigenen Vorstellungen zu geben, werden geringer sein als bisher.

Vor allem aber wird es zukünftig möglicherweise schwieriger werden, Satzungsänderungen durchzusetzen. Bisher ist es jedenfalls nach unserer Erfahrung in vielen Fällen faktisch möglich, sinnvolle Satzungsänderungen im Ergebnis auch dann umzusetzen, wenn die Stiftungsbehörden zunächst skeptisch reagieren. Dies gilt insbesondere im Falle von noch lebenden Stiftern, die kleinere „Nachjustierungen“ vornehmen wollen.

Empfehlung

Insbesondere aus letzterem Grund lautet unser Rat zu potenziellen Stiftungserrichtungen und potenziellen Satzungsänderungen daher: „Besser jetzt als später“.



STEUERRECHT

Umsatzbesteuerung von Aufsichtsratsvergütungen

Aktuelle Entwicklungen im Anschluss an neue EuGH-Rechtsprechung

Während sich die nationale Finanzgerichtsbarkeit bereits neuer EuGH-Rechtsprechung angeschlossen hat, hält die Finanzverwaltung einstweilen an der Unternehmereigenschaft des Aufsichtsratsmitglieds fest. Daher kann sowohl die bisherige nationale als auch die europäische Rechtsauffassung zur Anwendung kommen. Für diesen Übergangszeitraum kann die Finanzverwaltung den Umstand der abweichenden Rechtsauffassungen in den zu erlassenden Steuerbescheiden nicht zum Nachteil des Steuerpflichtigen auslegen.

1. Einführung

In der deutschen Wirtschaft sowie auch innerhalb des Non-Profit-Umfelds ist die Bildung von Aufsichts- oder

Verwaltungsräten stark verbreitet. Unabhängig davon, ob das Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der GmbH, der GmbH & Co. KG bzw. sonstiger Kapital- oder Personengesellschaften firmiert, ist ein Aufsichtsrat entweder gesetzlich vorgeschrieben (z.B. § 9 Abs. 1 GenG oder § 6 Abs. 1 MitbestG) oder er wird auf der Basis gesellschaftsvertraglicher Vorgaben (z.B. § 52 Abs. 1 GmbHG) gebildet.

Im Hinblick auf die Vergütung eines Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats ist in der täglichen Praxis eine Vielzahl verschiedener Modelle anzutreffen. Diese reichen von einer ehrenamtlichen Tätigkeit über eine jährliche (pauschale) Festvergütung bis hin zur gesonderten Entgeltabrechnung für Teilnahmen an Sitzungen, Erstattungen von Reisekosten und Verbrauchsmaterial.

Bis zum Sommer des Jahres 2019 entsprach es einer in Deutschland langjährig durch die Finanzverwaltung bzw. Gerichtsbarkeit anerkannten Rechtsauffassung, wonach Mitglieder eines Aufsichts- bzw. Beirats (sofern sie Vergütungen für diese Tätigkeit erhalten) als Unternehmer i.S. des § 2 Abs. 1 UStG anzusehen waren. Auch heute noch orientiert sich die Finanzverwaltung daran und hält einstweilen an ihren korrespondierenden Ausführungen im Umsatzsteueranwendungserlass (kurz UStAE, Abschn. 2.2 Abs. 2 Satz 7) unter Verweis auf die hierzu in der Vergangenheit ergangene BFH-Rechtsprechung an der Unternehmereigenschaft eines Aufsichtsratsmitglieds (AR-Mitglieds) fest.

2. Maßgebliche finanzgerichtliche Rechtsprechung

2.1 EuGH

Aufgrund einer Vorlage des Gerichtshofs Herzogenbusch (Niederlande) musste der EuGH im Rahmen seines Urteils vom 13.6.2019 (Az.: C 420/18, Rechtssache IO) über die Frage entscheiden, ob die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Stiftung nach niederländischem Recht der Umsatzsteuer unterliegen oder nicht. Die rechtliche Ausgangssituation nach niederländischem Recht war bzw. ist vergleichbar mit der deutschen Rechtslage. Hierbei kam der EuGH zu dem Ergebnis, dass ein AR-Mitglied im Regelfall kein wirtschaftliches Risiko in Bezug auf seine Vergütung trägt und daher nicht davon ausgegangen werden kann, dass seine Tätigkeit im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit i.S. von Art. 9 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie selbständig ausgeübt wird.

Im konkreten Ausgangssachverhalt wurde von der niederländischen Stiftung eine Festvergütung an ein AR-Mitglied gezahlt, das aufgrund seiner „Rechtsstellung“ keinen „Vergütungsrisiken“ ausgesetzt und auch nicht in die Entscheidungen des Stiftungsorgans eingebunden war. Dem EuGH zufolge ist bei einer solchen Sachlage eine Unternehmereigenschaft des AR-Mitglieds zu verneinen, wenn aufgrund der Tätigkeit zwar eine feste Vergütung gezahlt, diese aber weder von der Teilnahme an Sitzungen noch den tatsächlichen Arbeitsstunden abhängt. Es fehle insofern an einer Übernahme des wirtschaftlichen Risikos. Daher könne das jeweilige AR-Mitglied auch keine im umsatzsteuerlichen Sinne selbstständige Tätigkeit ausüben.

2.2 BFH

Der BFH hatte im Rahmen seiner Entscheidung vom 27.11.2019 (Az.: V R 23/19 (V R 62/17)) erstmals die Möglichkeit, sich mit der unter Abschn. 2.1 dargestellten Entscheidung des EuGH auseinanderzusetzen. Grund-

lage war ein Revisionsverfahren, welches aus einer erstinstanzlichen Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Münster (Urteil vom 26.1.2017, Az.: 5 K 1419/16 U) hervorging. Hierbei erkannte der BFH – wie zuvor der EuGH – für Recht, dass ein AR-Mitglied entgegen bisheriger Rechtsprechung nicht als Unternehmer i.S. des UStG tätig ist, wenn es aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt.

Dabei hat der BFH erstmals und abweichend von seinen bisherigen Entscheidungen auch die Begleitumstände der Aufsichtsrats Tätigkeit mit in seine Entscheidungsgründe einbezogen. Denn nach der Rechtsstellung eines deutschen AR-Mitglieds gem. § 108 Abs. 1 AktG wirkt es nur an den durch Beschluss zu treffenden Entscheidungen des Aufsichtsgremiums mit und hat als Mitglied eines solchen Gremiums kein wirtschaftliches Risiko zu tragen, wenn es hierfür eine jährlich gleich hohe Festvergütung (ohne variable Vergütungsbestandteile) erhält.

2.3 FG Niedersachsen

Im Rahmen einer (soweit überblickbar) erstinstanzlichen Folgeentscheidung zu der BFH-Rechtsprechung war die Frage zu entscheiden, ob die von dem Versorgungswerk für seine ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrats gezahlten pauschalen Aufwands- und Kostenerstattungen (u.a. sog. Sitzungsgelder und Reisekosten, wobei erstere in Anhängigkeit der jeweiligen Sitzungsdauern mit einer zeitabhängigen Komponente bemessen wurden) zu umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats führen oder nicht.

Hinweis: Ob und inwiefern die Rechtsstellung eines Mitgliedes des Verwaltungsrats (oder vergleichbaren Gremiums) mit dem eines Aufsichtsrats vergleichbar ist, wird im Einzelfall zu bestimmen sein.

Das FG Niedersachsen kam im Urteil vom 19.11.2019 (Az.: 5 K 282/18) zu dem Ergebnis, dass die Tätigkeit eines Vorsitzenden eines Verwaltungsrats eines berufsständischen Versorgungswerks unter Heranziehung der vom EuGH aufgestellten Grundsätze sogar bei einer variablen Vergütung nicht zu einer Unternehmereigenschaft i.S. des Umsatzsteuerrechts führt. Im konkreten Urteilsfall kam noch die Besonderheit hinzu, dass es sich bei dem Kläger um einen „Freiberufler“ handelte, welcher im Hauptberuf selbstständig als Unternehmer tätig war. Gegenstand des durchgeführten Klageverfahrens war aber nur die Frage der Umsatzbesteuerung der Einnahmen aus seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat für ein berufsständiges Versorgungswerk.

Hinweis: Ein hierzu zunächst beim BFH anhängiges Revisionsverfahren wurde zwischenzeitlich durch die Finanzverwaltung zurückgenommen. Das Urteil des FG Niedersachsen ist damit rechtskräftig.

3. Änderung der nationalen Verwaltungsauffassung erforderlich

Während sich die nationale Finanzgerichtsbarkeit folglich bereits der EuGH-Entscheidung angeschlossen hat, hält die Finanzverwaltung einstweilen an der Unternehmer-eigenschaft des AR-Mitglieds fest (Abschn. 2.2 Abs. 2 Satz 7 UStAE). Dieser Umstand macht es möglich, dass getreu dem Motto „entweder/oder“ sowohl die bisherige nationale als auch die europäische Rechtsauffassung zur Anwendung kommen kann. Für die bereits abgeschlossenen, aber noch nicht verfahrensrechtlich verjährten Veranlagungszeiträume steht dem AR-Mitglied insofern „Vertrauensschutz“ nach § 176 Abs. 1 AO zu. Für diesen Übergangszeitraum kann die Finanzverwaltung den Umstand der abweichenden Rechtsauffassungen in den zu erlassenden Steuerbescheiden nicht zum Nachteil des Steuerpflichtigen auslegen.

Hinweis: Diese „einschränkende“ Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht wurde durch den BFH in einer aktuell veröffentlichten, aber schon vom 12.12.2019 stammenden Entscheidung (Az.: V R 3/19) nochmals bestätigt.

4. Praxisauswirkungen in den Unternehmen bzw. Institutionen

Die überwiegende Anzahl der Unternehmen bzw. steuerbegünstigten Einrichtungen in Deutschland zahlt ihren Mitgliedern des Aufsichtsrats eine „Festvergütung“ bzw. ein „Sitzungsgeld“ unter Anwendung des Gutschriftverfahrens aus. Sofern das AR-Mitglied in der Vergangenheit nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG zur Anwendung gebracht hat, erfolgt die Abwicklung unter einem „offenen“ Ausweis der Umsatzsteuer.

Sollte nun das AR-Mitglied – auch für bereits vergangene Zeiträume – die vorgenannte EuGH-Entscheidung anwenden wollen, kann es dies innerhalb der steuerlichen Festsetzungsfristen jederzeit erklären. Da im Regelfall eine vom Unternehmen bzw. von der Organisation ausgestellte Gutschrift mit offenem Ausweis vorliegt, handelt es sich in diesem Moment um keinen Anwendungsfall des § 14c Abs. 2 UStG, da es sich insofern um eine Gutschrift für eine Leistung handelt, welche hier nicht gegenüber einem Unternehmen ausgestellt wurde (so ausdrücklich der BFH in seiner

oben in Abschn. 2.2 behandelten Entscheidung vom 27.11.2019).

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung muss man wohl zum Ergebnis kommen, dass sich durch die Umsatzbesteuerung der Aufsichtsratsvergütungen für die überwiegende Anzahl von Unternehmen grundsätzlich keine umsatzsteuerlichen Nachteile ergeben, wenn das Unternehmen vollumfänglich nach § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Für Unternehmen der Sozialwirtschaft, bei denen der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2-4 UStG oftmals ausgeschlossen ist, wäre aber durch Anwendung der EuGH-Rechtsprechung auch ein finanzieller Vorteil für die Institution gegeben, da sich insofern die nichtabzugsfähige Vorsteuer und damit der Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung vermindern würde.

Empfehlung: Die steuerlichen und zivilrechtlichen Fragestellungen, die sich aus einer möglichen Korrektur der bis dato an das AR-Mitglied ausgestellten Gutschriften der Institution ergeben, werden jeweils gesondert zu untersuchen und zu lösen sein.

Während die Umsatzbesteuerung der auf die Umsatzsteuerpflicht von Aufsichtsräten entfallenden Vergütungsbestandteile mittelfristig auch nach Auffassung der Finanzverwaltung entfallen dürfte, handelt es sich bei den Einkünften daraus fortgesetzt einkommensteuerlich weiterhin um Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Fazit und Ausblick

Mit der Rechtskraft der Entscheidung des FG Niedersachsen hat sich die Auffassung bestätigt, dass die Grundsätze der EuGH-Entscheidung für Aufsichts- wie auch Verwaltungsräte bzw. Mitglieder sonstiger vergleichbarer Gremien gelten, sofern das jeweilige Gremienmitglied kein wirtschaftliches Risiko aufgrund seiner erbrachten Leistungen eingeht. Ebenso wenig ändern die vom EuGH aufgestellten Grundsätze etwas an der rechtlichen Einschätzung, wenn das Aufsichtsratsmitglied in seinem Hauptberuf darüber hinaus als Unternehmer i.S. des UStG tätig sein sollte. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten; wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

NPO als Betreiber von Stromerzeugungsanlagen

EEG-Privilegien, Steuern und Umlagen

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen profitieren in der Regel von vielfältigen Einsparpotentialen im Bereich der Entlastungen und Begünstigungen. Diese haben positive Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des eigenen Versorgungskonzepts, sind aber gleichzeitig an unterschiedliche Verpflichtungen geknüpft. Welche Rolle spielt dabei das Marktstammdatenregister? Werden die verschiedenen Meldepflichten erkannt und erfüllt? Wer muss wann ein wie auszugestaltendes Messkonzept vorlegen?

1. Registrierungspflichten für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen

1.1 Marktstammdatenregister

Das Marktstammdatenregister (MaStR) ist ein umfassendes behördliches Register für Stammdaten des Strom- und Gasmarkts, das von Behörden und Marktakteuren des Energiebereichs genutzt wird. Die Übergangsfrist zur Registrierung von Stromerzeugungs-Bestandsanlagen im MaStR der Bundesnetzagentur (BNetzA) endete am 31.1.2021. In einer kürzlich veröffentlichten Pressemitteilung teilte die BNetzA mit, dass noch etwa 350.000 Bestandsanlagen registriert werden müssen. Bei Unterlassen der Registrierung drohen der Auszahlungsstopp oder die Minderung für Vergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Von Letzterem sind ca. 130.000 Anlagen mit noch bestehendem Vergütungsanspruch betroffen, wobei die zuständigen Netzbetreiber angehalten sind, die Förderung einzubehalten.

1.2 Dezentrales Versorgungskonzept der Krankenhaus- oder Pflegeheimbetreiber

Viele Krankenhaus- oder Pflegeheimbetreiber ergänzen die zentrale Energieversorgung ihres Standorts mit einem dezentralen Versorgungskonzept. Dieses beinhaltet die Nutzung von KWK-Anlagen oder Blockheizkraftwerken (BHKW) zur eigenen Strom- und Wärmeversorgung. Der Betrieb dieser Anlagen wird oft durch den Einsatz weiterer Stromerzeugungsanlagen wie z.B. Photovoltaikanlagen ergänzt. Da die Versorgungssicher-

heit eines Krankenhauses zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden muss, beinhalten die Energiekonzepte hierfür nicht nur Notstromaggregate, sondern auch Speichersysteme.

Für Betreiber eine der vorgenannten Anlagen bestehen mehrfache Registrierungspflichten:

- » als Anlagenbetreiber,
- » für jede der Erzeugungseinheiten,
- » u.U. für das Notstromaggregat sowie
- » für den Speicher (falls vorhanden).

1.3 Gefahren bei Verletzung von Registrierungspflichten und Förderprivilegien

Bei Verstößen gegen Registrierungspflichten drohen nicht nur Bußgelder von bis zu 50.000 €, sondern auch die Minderung der Einspeisevergütung und der Verlust weiterer Privilegierungen. Zu den EEG-Privilegien zählt die sog. Eigenversorgung, welche das oben beschriebene dezentrale Versorgungskonzept beinhaltet. In diesem Zusammenhang stellen sich die weiteren Fragen:

- » Ist eine Registrierung als Stromlieferant im MaStR erforderlich?
- » Werden Dritte auf dem Betriebsgelände versorgt?

Bei eigenverbrauchtem Strom sollten Betreiber unbedingt klären, ob für ihr Unternehmen Vergünstigungen bei Steuern und Umlagen (z.B. eine reduzierte EEG-Umlage oder eine Stromsteuerbefreiung) in Anspruch genommen werden. Ist das der Fall, ist strikt zu beachten, dass diese Begünstigungen nur für die Strommengen gelten, die ihr Unternehmen auch selbst verbraucht.

Sofern von einer Weiterleitung von Strommengen an Dritte auszugehen ist, ist Vorsicht geboten: Weitergeleitete Strommengen sind nicht privilegiert.

Empfehlung: Prüfen Sie daher genau die Voraussetzungen für eine Privilegierung, sonst drohen Nachzahlungen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch eine geeignete Dokumentation, die die privilegierten von den nicht privilegierten Strommengen trennt – wie z.B. ein schriftliches Messkonzept. Zu letzterem gibt es aber



auch gute Nachrichten: Die zum 1.1.2021 vorgesehene Pflicht zur Aufstellung eines sog. Messkonzepts wurde um ein Jahr verlängert und so bleibt noch genug Zeit, sich für die Zukunft richtig aufzustellen. Sprechen Sie uns zwecks Unterstützung bei der Konzepterstellung gerne an.

2. Überwachung der Einhaltung von Meldepflichten

Die Erläuterungen der nachfolgend ausgewählten Meldepflichten mit Fristen sollen hinsichtlich der Notwendigkeit einer aktiven Überwachung sensibilisieren.

2.1 Meldepflichten gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Abhängig von der elektrischen Leistung von KWK-Anlagen ergeben sich monatliche (Anlagen über 2 Megawatt elektrisch (MWel)) bzw. jährliche Meldefristen. Betreiber

einer KWK-Anlage sind verpflichtet, dem BAFA jährlich bis zum 31. März die im Vorjahr eingesetzte Brennstoffmenge, die selbstverbrauchte und die ausgespeiste Strommenge sowie die Anzahl der erreichten Vollbenutzungsstunden und die Stromerzeugung während negativer Strompreise mitzuteilen, die bei Anlagen von mehr als 2 MWel auch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers erfordern. Diese Meldepflicht besteht nur während des Förderzeitraums.

2.2 Meldepflichten gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt (HZA)

Wird eine KWK-Anlage bzw. ein BHKW mit Erdgas betrieben, so ist zur Entlastung der Energiesteuer auf den eingesetzten Energieträger üblicherweise jährlich (im Einzelfall auch quartalsweise) ein Antrag zu stellen und zudem ist eine Selbsterklärung auf staatliche Beihilfe abzugeben. Die Entlastungsanträge müssen spätestens bis zum

31.12. des Folgejahres, die Strom- und Energiesteueranmeldungen bis zum 31. Mai eines Jahres bei dem Hauptzollamt eingereicht werden. Soweit die gewährten Steuerbegünstigungen den Betrag von 200.000 € für begünstigte Entlastungstatbestände des Strom- und Energiesteuergesetzes übersteigen, muss im Rahmen der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) bis zum 30. Juni des Folgejahres eine entsprechende Erklärung abgegeben werden.

2.3 Meldepflichten gegenüber dem Übertragungsbetreiber (ÜNB) bzw. Netzbetreiber (NB)

Der Stromrechnung ist zu entnehmen, wer die EEG-Umlage abrechnet. Falls die EEG-Umlage für die Eigenzeugung von dem Netzbetreiber abgerechnet wird, müssen diesem bis zum 28.2. eines Jahres alle für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Übertragungsbetreiber die EEG-Umlage abrechnet, bleibt bis zum 31. Mai eines Jahres Zeit, die erforderlichen Daten zu liefern, die ggf. durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind.

Empfehlungen

Die Meldepflicht im Marktstammdatenregister gegenüber der BNetzA stellt aktuell die wichtigste Verpflichtung dar, der Betreiber unbedingt nachkommen sollten. Nur so können die drohenden negativen Auswirkungen – vor allem auf die Wirtschaftlichkeit des derzeit bestehenden Versorgungskonzepts – verhindert werden. Sollten im Einzelfall Zweifel bestehen, ob Sie alle für Ihr Versorgungskonzept relevanten Meldepflichten erfüllen, unterstützen wir Sie gerne, dies z.B. in Form eines Quick-Checks auf der Basis der individuellen Versorgungssituation. Im Rahmen einer wirtschaftlichen Optimierung prüfen wir, ob vorhandene Vergünstigungen und mögliche Gestaltungen optimal ausgenutzt werden. Daneben unterstützen wir Sie gerne punktuell, z.B. bei der Aufstellung eines Messkonzepts.

KURZ NOTIERT

Wirksamkeit von Satzungsänderungen

Eine Änderung bei den für die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO erheblichen Verhältnissen tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister ein, so dass erst dann die Feststellung nach § 60a Abs. 4 AO mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben ist. Dies hat der BFH mit seinem am 29.10.2020 veröffentlichten Urteil vom 23.6.2020 (Az.: V R 40/18) entschieden.

Geklagt hatte ein eingetragener Verein, dessen satzungsgemäßer Vereinszweck u.a. die Förderung der Kinder- und Jugendpflege war. Das FA hatte nach einer am 2.9.2014 vom Verein beschlossenen Satzungsänderung in 2015 die Auffassung vertreten, dass die Satzung nicht mehr den steuerrechtlichen Anforderungen entspreche.

Die BFH-Richter entschieden, dass eine Änderung der für die Feststellung erheblichen Verhältnisse aufgrund einer Satzungsänderung erst mit ihrem zivilrechtlichen Inkrafttreten eintrete. Eine zivilrechtlich

noch nicht wirksame Satzungsänderung sei zwar angebahnt, aber noch nicht „eingetreten“. Erst mit der konstitutiv wirkenden Eintragung in das Vereinsregister erlangt die Satzungsänderung im Außen- wie im Innenverhältnis rechtliche Wirkung.



Besteuerung der Firmenwagenüberlassung auf dem EuGH-Prüfstand

Der EuGH hat sich in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 20.1.2021, Az. C-288/19) zur Entgeltlichkeit bei der Firmenwagenüberlassung geäußert und damit die bisherige deutsche Besteuerungspraxis teilweise in Frage gestellt.

Dem EuGH-Verfahren lag ein Vorlagebeschluss des FG Saarland vom 18.3.2019 (Az.: 1 K 1208/16) zugrunde, der den Fall einer „grenzüberschreitenden“ Fahrzeugüberlassung zum Gegenstand hatte. Im konkreten Fall waren der Arbeitgeber in Luxemburg und der Arbeitnehmer in Deutschland ansässig. In dem o.g. Urteil kam der EuGH zu dem Ergebnis, dass keine für die umsatzsteuerpflichtige Vermietung von Fahrzeugen geforderte Entgeltlichkeit vorliegt. Auch ist eine Heranziehung entsprechender einkommensteuerrechtlicher Normen (z.B. Anwendung der 1%-Regelung für

die Zwecke der Umsatzsteuer) unzulässig, wenn der Angestellte für die Nutzung des einem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs keine Zahlung leistet oder im Rahmen einer Entgeltumwandlung einen Teil der vereinbarten Vergütung einsetzt oder gar auf andere Vorteile verzichtet.

Das FG Saarland muss nunmehr die vorliegende EuGH-Entscheidung erstmalig in nationales Recht umsetzen. Auch steuerbegünstigte Körperschaften könnten als Arbeitgeber betroffen sein, soweit sie für das Fahrzeug einen Vorsteuerabzug geltend machen.

Hinweis: Über den Ausgang des Verfahrens und damit verbundene Auswirkungen auf die deutsche Besteuerungspraxis einer Firmenwagenüberlassung werden wir in einer der nächsten Publikationen berichten.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907 -0 | www.pkf.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte dieser PKF* Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.